

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Kämmereiamt

**Ausgliederung von Bädern und
Übertragung auf die Stadtwerke
Heidelberg AG (SWH)**
- Zustimmung zum Vertrag mit der SWH
- Zustimmung zur Änderung des HVV
Gesellschaftsvertrages und der Satzung
SWH
- Bürgschaften für vier Darlehen der
Sparkasse Heidelberg

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Beratungsergebnis	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	30.03.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	22.04.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Vorbehaltlich der unter Punkt 6. der Vorlage erläuterten steuerrechtlichen Fragen empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Hallenbäder Köpfel, Darmstädter Hof und Hasenleiser sowie die Freibäder Tiergartenschwimmbad und Thermalbad werden durch Ausgliederung auf Grundlage des beigefügten Ausgliederungs- und Überleitungsvertrages und der Anlagen 1-6 auf die Stadtwerke Heidelberg AG mit Wirkung vom 01.01.2004 übertragen.
2. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der HVV und der Satzung der SWH wird in der beigefügten Form zugestimmt.
3. Der Übernahme von Bürgschaften für vier Darlehen der Sparkasse Heidelberg über insgesamt € 21.439.862,25 wird zugestimmt.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A	Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages
Anlagen zur Anlage:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Ausgliederungsbilanz zum 01.01.2004
A 2	Grundstücke und Gebäude
A 3	Vermögensgegenstände
A 4.1	Versicherungen
A 4.2	Miet- und Pachtverträge
A 4.3	Laufende Verträge
A 5	Darlehensliste
A 6.1	Entwurf Personalüberleitungsvertrag
A 6.2	Entwurf Personalgestellungsvertrag
A 7.1	Entwurf Änderung Satzung SWH
A 7.2	Entwurf Änderung Gesellschaftsvertrag HVV

Begründung:

1. Bisheriger Stand und Ausgliederung

Die Stadt Heidelberg betreibt die Hallenbäder Köpfel, Darmstädter Hof und Hasenleiser, die Freibäder Tiergartenschwimmbad und Thermalbad. Die Bäder Altes Hallenbad und das Hallenbad Emmertsgrund sind stillgelegt. Wegen Gleichartigkeit sind die Bäder zu einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) zusammengefasst.

Zum Alten Hallenbad hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.05.2003 einen Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen gefasst (Drucksache: 214/2003).

Im Rahmen der Strukturvorschläge hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.07.2003 die Verwaltung mit der Vorbereitung der Übertragung der Bäder auf die Stadtwerke Heidelberg AG (SWH) beauftragt.

In seiner Sitzung am 18.12.2003 hat der Gemeinderat im Grundsatz beschlossen, die Hallenbäder Köpfel, Darmstädter Hof und Hasenleiser sowie die Freibäder Tiergartenschwimmbad und Thermalbad durch Ausgliederung mit Wirkung vom 01.01.2004 auf die SWH zu übertragen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Ausgliederungsvertrag zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Der nun vorliegende Ausgliederungs- und Übernahmevertrag sieht die Ausgliederung der genannten Bäder zum Teilwert vor. Alle dem BgA Bäderanlage (unter Zurückbehaltung der beiden stillgelegten Bäder) zugeordneten Aktiva und Passiva in Höhe von 30.939.862,25 € werden zum Ausgliederungsstichtag 01.01.2004 als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten auf die SWH übertragen.

Hierbei werden die Freibäder mit Grundstücken, die Gebäude der Hallenbäder sowie das übrige Anlagevermögen ausgegliedert. Die Ausgliederungsbilanz ist als Anlage 1 dem Ausgliederungsvertrag beigelegt.

Um die Kapitalstruktur nicht entscheidend zu ändern, wird das Grundkapital der SWH von 71.936.000,00 € um 9.497.600,00 € auf 81.433.600,00 € erhöht. Das führt dazu, dass die Stadt Heidelberg als Gegenleistung für die Vermögensübertragung 18.550 neue Aktien der SWH im Nennwert von je 512,00 €, zusammen 9.497.600,00 € erhält, 2.400 € werden in die Kapitalrücklage eingestellt. Für den Restbetrag in Höhe von 21.439.862,25 € übernehmen die SWH Kredite der Stadt (Anlage 5 zum Ausgliederungsvertrag).

Die Ausgliederung der Bäder auf die SWH erfolgt zur Erzielung von Synergieeffekten mit den Sparten Wasser, Strom und Wärme. Mit der dadurch entstehenden Grundkompetenz im Bäderbereich stärkt die SWH auch ihr regionales Geschäftsfeld. Über die Aufsichtsräte SWH und HVV und die Gesellschafterversammlung der HVV wird auch künftig die Einflussnahme der Stadt sichergestellt bleiben.

Durch die Ausgliederung ergibt sich im städtischen Haushalt eine Bruttoentlastung von rund 2,77 Mio. € (betriebswirtschaftlicher Zuschussbedarf), nach Bereinigung um die haushaltsneutralen Vorgänge (Erstattungen, Verrechnungen sowie kalkulatorische Kosten) eine Entlastung um rund 900.000 €. In diesem Betrag sind die angestrebten strukturellen Verbesserungen (z. B. Einnahmeerhöhungen) bereits enthalten.

Diese Entlastung reduziert sich noch um etwa 120.000 € aufgrund von Ausgaben, die in 2004 gebucht wurden, aber noch das Jahr 2003 betreffen (hauptsächlich Ausgaben für die Gebäudeunterhaltung sowie Energiekosten) und somit im städtischen Haushalt verbleiben müssen.

2. Übernahme von Bürgschaften

Für die von der SWH zu übernehmenden Kredite der Sparkasse Heidelberg wird für den Schuldnerwechsel die Übernahme von Ausfallbürgschaften erforderlich.

- Darlehen Nr. 6053104981	€	7.912.663,88	fest bis 30.06.2013
- Darlehen Nr. 605315015	€	4.970.486,11	fest bis 30.07.2013
- Darlehen Nr. 6053105058	€	8.000.000,00	fest bis 30.12.2013
- Darlehen	€	556.712,26	
Summe	€	21.439.862,25	
Zinssatz	:	2,5 % variabel	
Tilgung	:	1,0 % zzgl. ersparter Zinsen	
Fälligkeit	:	½ - jährlich	
Auszahlung	:	100 %	

3. Steuerrechtliche Aspekte und Auswirkungen auf den Querverbund

Im Hallenbad Köpfel betreibt die SWH derzeit ein Blockheizkraftwerk (BHKW). Das BHKW beliefert das Bad als Hauptabnehmer und ein Nachbargebäude mit Wärme. Der überschüssige Strom des BHKW wird in das Netz der SWH eingespeist. Bei der Ausgliederung der Bäder in die SWH wird durch das vorhandene BHKW zwischen den bisherigen Versorgungssparten der SWH und den Bädern ein technisch-wirtschaftlicher Querverbund begründet. Die übrigen Bäder können wegen Gleichartigkeit bei technisch-wirtschaftlicher Verflechtung des Hallenbades Köpfel mit dem Versorgungsbereich der SWH auch ertragsteuerlich weiterhin zusammengefasst werden. Die Bäder gehen somit nach Ausgliederung mit den Versorgungssparten der SWH in einem steuerlichen Verbund auf. Die ab dem Zeitpunkt der Eingliederung (Ausgliederungstichtag) entstehenden Ergebnisse der Bäder können gemäß Bestätigung des Finanzamtes Heidelberg vom 29.09.2003 mit dem Jahresergebnis der SWH steuerwirksam verrechnet werden.

4. Folgen der Übertragung für die Beschäftigten

Durch den Übergang der Bäderbetriebe an die Stadtwerke Heidelberg AG tritt die neue Betriebsinhaberin nach § 613 a BGB in sämtliche Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

Auf der Grundlage des mit dem zuständigen Dienststellenpersonalrat und der SWH abgestimmten Personalüberleitungsvertrages wurden sämtliche betroffene Beschäftigte gem. § 613 a, Abs.5 BGB unterrichtet. Von den zum Zeitpunkt des Überganges in den Bäderbetrieben beschäftigten 23 Angestellten und Arbeiter/innen und 4 Auszubildenden hat innerhalb der Frist von einem Monat nach Zugang der Unterrichtung lediglich ein Mitarbeiter widersprochen und verbleibt somit bei der Stadt. Dieser Mitarbeiter hat sein Beschäftigungsverhältnis wegen Inanspruchnahme von Altersruhegeld zum 31.05.04 gekündigt.

Den übergehenden Beschäftigten wird dauerhaft volle Besitzstandswahrung zugesichert. Für den Fall einer Rückübertragung der Bäderbetriebe oder einer Auflösung der SWH verpflichtet sich die Stadt, die übergeleiteten Beschäftigten, die zu diesem Zeitpunkt noch in den Bäderbetrieben eingesetzt sind, wieder in den Dienst der Stadt zu übernehmen.

Zwei betroffene Beamte (1 Vollzeit- und 1 Teilzeitkraft) werden gegen Kostenersatz zur SWH abgeordnet und nachrichtlich im Stellenplan der Stadt ausgewiesen (1,5 Stellen).

Zusätzlich stellt die Stadt der SWH für die Leitung der Bäderbetriebe und die Kostenrechnung anteilig städtisches Personal zur Verfügung (3 Personen jeweils anteilig). Diese Beschäftigten verbleiben bei der Stadt und die SWH leistet entsprechenden Kostenersatz.

5. Gesellschaftsvertrag HVV und Satzung SWH

Der Gesellschaftsvertrag der HVV und die Satzung der SWH müssen im Rahmen der Entscheidung über die Übertragung der Bäder hinsichtlich Zweck, Stammkapital und Aufgaben der Organe angepasst werden. Über Preiserhöhungen soll zukünftig der HVV Aufsichtsrat entscheiden. Der Gemeinderat kann im Rahmen des Weisungsrechts an die Gesellschafterversammlung alle Entscheidungen an sich ziehen. Darüber hinaus erhält der Gemeinderat Informationen im Rahmen der Quartalsberichte und des Beteiligungsberichtes. Daneben wurden die Berichtspflichten (§ 10 Nr.3 Satzung der SWH und § 10 Nr. 4 Gesellschaftsvertrag der HVV) ergänzt sowie die Befugnisse von Prüfbehörden auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes (jeweils § 16) angepasst. Die Änderungen im Gesellschaftsvertrag HVV und in der Satzung SWH sind fett und kursiv geschrieben.

Wir bitten, der Ausgliederung der Bäder auf Grundlage des beigefügten Ausgliederungs- und Übernahmevertrages sowie den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der HVV und der Satzung der SWH zuzustimmen.

6. Neue Steuerliche Aspekte

Am 23.03.2004 wurde von der Steuerberaterin der HVV mitgeteilt, dass derzeit ein Abstimmungsprozess der Länderfinanzverwaltungen zu dem Thema Ausgliederung eines BgA in eine Kapitalgesellschaft stattfindet. Dies könnte dazu führen, dass eine „Entnahme“ des BgA - Vermögens Bäder in den Hoheitsbereich der Stadt, Voraussetzung für die Ausgliederung der Bäder auf die SWH, für die Stadt Heidelberg zu einer Kapitalertragssteuerpflicht in Höhe von 10 % des Wertes führt.

Derzeit wird eine weitere Anfrage an das Finanzamt Heidelberg vorbereitet, die eine Klärung dieser Angelegenheit herbeiführen soll.

Parallel dazu werden Alternativmodelle der künftigen Struktur der Bäder durch die SWH geprüft.

Bis zur Gemeinderatssitzung am 22.04.2004 kann unter Umständen nicht mit verbindlichen Aussagen gerechnet werden. Aus diesem Grund soll die Beschlussfassung unter dem Vorbehalt der Klärung der steuerrechtlichen Fragen erfolgen.

Sollten sich bei der steuerrechtlichen Prüfung bedeutsame Änderungen ergeben, wird der Gemeinderat vor dem Abschluss der Verträge nochmals eingebunden.

gez.

Beate Weber